

Abb 60.3669

ERLÄUTERUNGEN ZUM ERHEBUNGSBOGEN

DES MIKROZENSUS

Erhebungsbogen

I. ORDNUNGSANGABEN

a) Familienname / Vorname / Straße / Hausnummer

b) Kreis / Name der Gemeinde / Nr. der Anschriftenliste / Wohnungsnummer / Haushalts-Nr.

c) Land / Reg.-Bez. / Kreis / Gemeinde / Anordn. Gr. Nr. / Gen. Gr. Kl.

d) Nachfolgehaushalt? Nein/Ja, für welchen Haushalt: / Vor- und Zuname des früheren Haushaltsvorstandes / 1. Befr. / 2. Befr. / 3. Befr. / 4. Befr. / Anzahl eintragen

II. FRAGEN ZUR ABGRENZUNG DES HAUSHALTES

a) Wieviel Haushalte - einschl. des befragten Haushaltes - wohnen in dieser Wohnung?
Nur in Wohnungen mit mehreren Haushalten

b) Welche anderen Haushalte wohnen noch in der Wohnung? (Name und Stellung zum Haushaltsvorstand des befragten Haushaltes Spalte 1 und 2 eintragen)

Lfd. Nr.	Name des Haushaltsvorstandes	Stellung z. Haushaltsvorstand d. befragten Haushaltes (z. B. Untermieter, Hauptmieter, weiterer Mieter, Schwiegervater, Sohn, Tochter usw.)
1		
2		
3		
4		

III. LANDWIRTSCHAFT, VIEHWIRTSCHAFT u. dgl.

Wird vom Haushalt aus eine Bodenfläche (Nutzfläche) von 0,5 und mehr ha landwirtschaftlich genutzt? zwecken ein Garten-, Wein- oder Obstbau (anzugeben auch für Flächen unter 0,5 ha), eine Baumschulung betriebenen oder eine Waldfläche bewirtschaftet?
Nein / Ja (→ 39)

IV. ÜBER DIE BEFRAGUNG

Wieviel Besuche	Beginn der Befragung (Uhrzeit)	Dauer der Befragung (Minuten)	Interviewer Nr.	Um...
	4	5	6	

60
3669
OKTOBER 1959

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN</u>	
a) Aufbau der Erläuterungen zum Erhebungsbogen	1
b) Die Eintragungstechnik und Fragestellungen	1
<u>ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN TEILEN BZW. FRAGEN</u>	
I. <u>ORDNUNGSANGABEN</u>	1
II. <u>FRAGEN ZUR ABGRENZUNG DES HAUSHALTES</u>	2
III. <u>LANDWIRTSCHAFT, VIEHWIRTSCHAFT u.dgl.</u>	2
IV. <u>ANGABEN ÜBER DIE BEFRAGUNG</u>	2
V. <u>FRAGEN AN DIE HAUSHALTSMITGLIEDER</u>	2
A. <u>Angaben zur Person</u>	
1a. Familienname	2
1b. Vorname	2
1c. Geschlecht	3
1d. Geburtsdatum	3
1e. Stellung zum HV	3
B. <u>Körperbehinderung, auch Frühinvalidität</u>	3
C. <u>Krankenversicherung</u>	3
D. <u>Alters- und Invaliditätsvorsorge</u>	3
E. <u>Erwerbstätigkeit und sonstige Unterhaltsquellen</u>	3
F. <u>Erwerbstätigkeiten</u>	
a) Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit	4
b) Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit	4
c) Letzte frühere Erwerbstätigkeit	4
<u>Erläuterungen zu den einzelnen Fragen (2 - 38c)</u>	6 - 22
G. <u>Haushalt mit Landwirtschaft, Viehwirtschaft u.dgl.</u>	23
VI. <u>NICHT BEFRAGTE HAUSHALTE</u>	24
<u>HINWEISE FÜR DIE WIEDERHOLUNGSBEFRAGUNG</u>	24 - 25

60-03669

E R L Ä U T E R U N G E N Z U M E R H E B U N G S B O G E N
D E S M I K R O Z E N S U S

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

a) Aufbau der Erläuterungen zum Erhebungsbogen

Um Ihnen das Nachschlagen bei Zweifelsfällen zu erleichtern, sind die Erläuterungen zu den einzelnen Fragen in einen auf DIN A 5 verkleinerten Erhebungsbogen übernommen worden. Sofern der Platz bei der betreffenden Frage (z.B. Frage 21 der "Ersten gegenwärtigen Erwerbstätigkeit") für die Erläuterungen nicht ausreichte, wurden diese bei der Parallel-Frage (z.B. Frage 35 der "Letzten früheren Erwerbstätigkeit") fortgesetzt. Das ist bei den betreffenden Fragen jeweils besonders vermerkt.

Der Aufbau der Interviewer-Anweisung im einzelnen ist aus dem Inhaltsverzeichnis ersichtlich.

b) Die Eintragungstechnik und Fragestellungen

Die Eintragung in den Erhebungsbogen nehmen Sie bitte mit Tintenstift oder Kugelschreiber vor, nicht aber mit Blei- oder Farbstift. Für die Eintragung der Antworten zu den einzelnen Fragen gibt es je nach der Fragestellung drei Möglichkeiten:

- 1) A n k r e u z e n in der Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes, wie z.B. bei Frage 12,
- 2) Eintragungen der bei der Fragestellung schon angegebenen A b - k ü r z u n g in der Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes, wie z.B. bei den Fragen 15 und 25,
- 3) Eintragung der a u s f ü h r l i c h e n A n t w o r t in der Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes, wie z.B. bei der Frage 13.

Bei einzelnen Fragen wurden noch Pfeile in Verbindung mit der Fragennummer aufgenommen (z.B. \longrightarrow 20 - 26b). Diese Pfeile sollen Ihnen als Hinweis darauf dienen, welche Fragen außerdem noch für die einzelnen Personen zu beantworten sind.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN TEILEN BZW. FRAGEN

I. ORDNUNGSANGABEN

- a) Auf der ersten Seite des Erhebungsbogens sind die Anschrift des
- b) Wohnungsinhabers, also Name und Vorname, Ort, Straße und Hausnummer in den meisten Fällen bereits eingetragen; wenn nicht, übernehmen Sie diese Angaben aus der Anschriftenliste A. Bei Untermieterhaushalten und bei den Haushalten, die Sie auf Grund der Anschriftenliste B ausgewählt haben, müssen Sie diese Eintragungen in jedem Fall selbst vornehmen.
- c) In diesen Kästchen sind die Ordnungsnummern der ausgewählten Haushalte enthalten.
- d) Zwischen zwei Befragungen kann aus einer Wohnung ein Haushalt ausgezogen und dafür ein anderer Haushalt eingezogen sein. Da einem verzogenen Haushalt nicht nachgegangen werden darf, ist also der neu in die Wohnung eingezogene Haushalt mit einem neuen Erhebungsbogen zu befragen. Geben Sie deshalb bitte bei dieser Frage des Erhebungsbogens, den Sie für den neu eingezogenen Haushalt ausfüllen, an, ob es sich dabei um einen solchen Nachfolgehaushalt handelt oder nicht. Diese Möglichkeit besteht aber erst bei der zweiten und den sich anschließenden Befragungen. Haben Sie einen Nachfolgehaushalt befragt, vergessen Sie bitte nicht, in den Erhebungsbogen, den Sie für den neu eingezogenen Haushalt ausfüllen, den Namen des Vorgängers einzutragen.

II. FRAGEN ZUR ABGRENZUNG DES HAUSHALTES

- a) Hier werden Tatbestände erfragt, die zur Abgrenzung des Haushaltes wichtig sind. Es ist die Anzahl der Haushalte einzutragen, die am Zeitpunkt der betreffenden Befragung in der Wohnung wohnen. Beachten Sie aber, daß auch Einzeluntermieter und Schlafgänger - also Einzelpersonen - als ein Haushalt zählen. Steht die Wohnung zum Zeitpunkt der Befragung leer, so tragen Sie in das betr. Kästchen "0" ein und geben Sie einenentsprechenden Hinweis sowohl im Erhebungsbogen als auch in der Anschriftenliste.
- b) Diese Frage stellen Sie nur in Wohnungen, in denen mehr als ein Haushalt lebt und tragen Sie die Namen (Spalte 1) der Haushaltsvorstände dieser anderen Haushalte sowie deren Stellung zum Haushaltsvorstand des befragten Haushalts (Spalte 2), für den Sie also den Erhebungsbogen gerade ausfüllen, ein. Wenn zwei Haushalte in einer Wohnung wohnen und diese beiden Haushalte einen Mietvertrag mit dem Gebäudeeigentümer abgeschlossen haben, so ist der Haushalt als "Hauptmieter" zu bezeichnen, der am längsten in der Wohnung wohnt. Tragen Sie die Namen der Haushaltsvorstände der anderen noch in der Wohnung lebenden Haushalte auch dann ein, wenn Sie den betreffenden Haushalt nicht befragen können (z.B. verreist).

III. LANDWIRTSCHAFT, VIEHWIRTSCHAFT U. DGL!

Wird diese Frage bejaht, so vergessen Sie **bitte** nicht die Fragen 39 und 39a, die sich am Schluß des Erhebungsbogens befinden, zu stellen.

IV. ANGABEN ÜBER DIE BEFRAGUNG

Nach jeder Befragung machen Sie in diesem Abschnitt noch einige Angaben über die Befragung selbst. Haben Sie mehrere Besuche machen müssen, um den Haushalt zu erreichen, so tragen Sie alle Daten ein. Hier bestätigen Sie uns auch durch Ihre Unterschrift, daß Sie die Befragung ordnungsgemäß durchgeführt haben.

V. FRAGEN AN DIE HAUSHALTSMITGLIEDER

1. Wer gehört zum Haushalt (ohne besuchsweise Anwesende, aber einschließlich Abwesender)?

Reihenfolge d. Eintragung: Haushaltsvorstand, Ehefrau, Kinder, andere Verwandte, im Haushalt lebende Hausgehilfen, Gesellen, Lehrlinge usw. Für Haushaltsmitglieder unter 14 Jahren entfallen die Eintragungen in den Teilen C, D, E, F und G (Ausnahme Frage 14)	1a. Familienname		WB	Nr. der Befragung	Ab 2. Befragung festgestellte Veränderungen (Lfd. Nr. der Person und Datum der Veränderung eintragen)	Bemerkungen	Fragen Nr.
	1b. Vorname		1.				
	1c. Geschlecht(m/w)		2.				
	1d. Geburtsdatum		3.				
	1e. Stellung zum HV		4.				
	lfd. Nr.	1					

A. Angaben zur Person

- 1a Familienname Tragen Sie hier die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag zum Haushalt gehörenden Personen ein, jedoch nicht die der Personen, die nur besuchsweise anwesend sind. Beachten Sie, daß am Erhebungsstichtag aus beruflichen und sonstigen Gründen abwesende Personen, wenn sie in der Wohnung des Haushaltes wohnberechtigt sind, auch zu erfassen sind. Die Eintragungen machen Sie in folgender Reihenfolge: Haushaltsvorstand (HV), seine Ehefrau, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, andere Verwandte, im Haushalt lebende Hausgehilfinnen, Gesellen, Lehrlinge usw. Geht die Zahl der Haushaltsmitglieder über sechs hinaus, so verwenden Sie dafür einen zweiten Erhebungsbogen. Vergessen Sie nicht, Haushaltsnummer und die anderen Ordnungsangaben einzutragen. In diesen Fällen tragen Sie neben dem Namen des Haushaltsvorstandes auf der ersten Seite groß eine "2" ein.
- 1b Vorname

- 1c. Geschlecht (m/w) Tragen Sie hier entsprechend dem Geschlecht der Haushaltsmitglieder deutlich die Abkürzung "m" oder "w" ein.
- 1d. Geburtsdatum Das Geburtsdatum ist nach Tag, Monat und voller Jahreszahl genau einzutragen. Schreiben Sie bitte die Ziffern deutlich. Bei über 14 Jahre alten Haushaltsmitgliedern unterstreichen Sie das Geburtsdatum, damit Sie vom Abschnitt C an (mit Ausnahme der Frage 14 im Abschnitt E) leicht erkennen können, für welche Haushaltsmitglieder die folgenden Abschnitte entfallen.
- 1e. Stellung zum HV Beim Haushaltsvorstand tragen Sie HV ein. Dann fragen Sie nach dem Verwandtschaftsgrad der Haushaltsmitglieder zum HV. Bei nicht verwandten oder verschwägerten Personen tragen Sie z.B. "Lehrling", "Hausgehilfin" ein.

B. Körperbehinderung, auch Frühinvalidität

Dieser Abschnitt ist für alle Haushaltsmitglieder zu beantworten, die eine Körperbehinderung haben. Beachten Sie bitte, daß hier eine Körperbehinderung und nicht eine augenblickliche Krankheit erfragt wird.

C. Krankenversicherung

Hier ist nur für Haushaltsmitglieder, die mindestens 14 Jahre alt und selbst Mitglied einer Krankenkasse oder -versicherung sind, eine Eintragung zu machen. Mitversicherung bei einem Haushaltsmitglied wird hier nicht erfragt.

D. Alters- und Invaliditätsvorsorge

Auch dieser Abschnitt ist nur für Haushaltsmitglieder zu stellen, die mindestens 14 Jahre alt sind. Hier ist nur die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Alters- und Invaliditätsvorsorge zu erfragen. Die bestehenden Einrichtungen der gesetzlichen Alters- und Invaliditätsvorsorge sind in Frage 11 aufgeführt.

E. Erwerbstätigkeit und sonstige Unterhaltsquellen

Die Fragen 12 bis 19c dienen der Klärung, ob die einzelnen Haushaltsmitglieder erwerbstätig oder arbeitslos sind, und wovon sie ihren Lebensunterhalt bestreiten, wenn sie kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit haben.

Es sollen durch diese Fragen die Unterlagen gewonnen werden für die in der Statistik übliche Gliederung der Bevölkerung nach sog. "Bevölkerungsgruppen", d.h. nach der Stellung jeder einzelnen Person zum Erwerbsleben. Man unterscheidet dabei:

Erwerbspersonen:	Erwerbstätige, Erwerbslose
Nicht-Erwerbspersonen:	Selbständige Berufslose (z.B. Rentner) Angehörige ohne Beruf (wie z.B. Hausfrau mit Kindern).

Die richtige Beantwortung der Fragen dieses Abschnittes ist für das Gelingen des Mikrozensus entscheidend. Beachten Sie bitte deshalb genau die gegebenen Erläuterungen. Zweifelsfälle müssen Sie uns in jedem Fall ausführlich schildern.

Es kommt in diesem Abschnitt darauf an, die Ausübung von Erwerbstätigkeiten, auch wenn der Zeitaufwand dafür ganz geringfügig ist und sie auch nicht die überwiegende Unterhaltsquelle bilden, möglichst vollständig zu erfassen. Hierzu dienen die Fragen 12, 17 und 18.

Als Tätigkeiten, die nebenher ausgeübt werden, sind z.B. Aushilfstätigkeiten, die in der Berichtswoche ausgeübt worden sind, zu erwähnen (Aushilfskellner, Eisverkäufer). Auch die Mithilfe im Betrieb eines Haushalts- bzw. Familienmitgliedes in einem landwirtschaftlichen Betrieb (s. Frage 21) ist hier anzugeben - und zwar ohne Rücksicht auf den Zeitaufwand. So kann z.B. der erwachsene Sohn, der in einer Fabrik arbeitet, neben dieser ganztägigen Tätigkeit nach Feierabend dem Vater "auf dem Hof" helfen.

Im Berichtsvierteljahr nur einmal nebenbei ausgeübte Tätigkeiten, z.B. als Aushilfsverkäufer im Schlußverkauf, gelten als frühere, im Laufe des Berichtsvierteljahres ausgeübte Erwerbstätigkeiten. In diesen Fällen ist in Frage 19a ein Kreuz einzutragen und die Fragen 34 - 38c zu stellen.

Hinsichtlich der Ausfüllung des Teiles E und F besteht folgender Zusammenhang:

Wenn in Teil E Frage(n) Nr. ... angekreuzt,	dann im Teil F folgende Fragen beantworten,	Haushaltsmitglied übt (1),(2) Erwerbstätigkeit(en) aus bzw. hat ausgeübt.
12	20 - 26b	1 Erwerbstätigkeit
17	20 - 26b	1 Erwerbstätigkeit
12 <u>und</u> 17	20 - 26b <u>und</u> 27 -33	2 Erwerbstätigkeiten
16	34 - 38c	Frühere Erwerbstätigkeit vor Beginn der Arbeitslosigkeit
19a	34 - 38c	Frühere im Laufe des Berichtsvierteljahres ausgeübte Erwerbstätigkeit

F. Erwerbstätigkeiten

a) Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit

Übt ein Haushaltsmitglied nur eine Erwerbstätigkeit aus - auch wenn sie nur nebenher ausgeführt wird - so ist diese hier einzutragen. Hat ein Haushaltsmitglied mehrere Erwerbstätigkeiten, so ist hier die Haupterwerbstätigkeit einzutragen.

b) Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit

Wird neben der Haupterwerbstätigkeit auch noch eine Nebentätigkeit ausgeübt, so tragen Sie diese hier ein. In Fällen, bei denen ein Haushaltsmitglied neben diesen beiden Erwerbstätigkeiten noch eine weitere Tätigkeit ausübt, tragen Sie nur in Frage 33 die für diese "Dritte Erwerbstätigkeit" geleisteten Arbeitsstunden in der Berichtswoche ein.

c) Letzte frühere Erwerbstätigkeit

Bei Arbeitslosen (Frage 16 angekreuzt) ist dieser Abschnitt in jedem Fall auszufüllen, auch wenn die letzte Erwerbstätigkeit vor dem Berichtsvierteljahr lag. Bei Schulentlassenen, die also noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben aber sich als arbeitslos bezeichnen, ist in Frage 34 "keine" einzutragen, sonst ist dieser Abschnitt nur auszufüllen, wenn ein Haushaltsmitglied im Berichtsvierteljahr noch eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt und diese im Berichtsvierteljahr beendet hat. Hat ein Haushaltsmitglied mehr als eine Erwerbstätigkeit im Berichtsvierteljahr beendet, so benutzen Sie für die Angaben über die zweite u.ggf. dritte frühere Erwerbstätigkeit die freien Nachbarspalten. Vergessen Sie dabei aber nicht anzugeben, für welches Haushaltsmitglied die Angaben gelten.

A. ANGABEN

<p>Nur ab 2. Befragung</p> <p>2. Veränderung der Haushaltsgröße durch</p> <p>Zugang (+) infolge Geburt = Geb. Heirat = Heir. Zuzug = Zg.</p> <p>Abgang (—) infolge Tod = Td. Heirat = Heir. Fortzug = Fg.</p> <p>„+“ bzw. „—“ und Grund eintragen)</p>	<p>Veränderungen innerhalb des Haushaltes sind erst ab 2. Befragung zu ermitteln. Bei diesen Befragungen stellen Sie bitte fest, ob Haushaltsmitglieder seit der jeweils letzten Befragung aus dem Haushalt ausgeschieden oder neu hinzugekommen sind. Haushaltsmitglieder, die neu hinzugekommen sind, tragen Sie in eine der noch freien Spalten ein und vermerken bei dieser Frage den Grund des Zuganges z.B. " + Heir. ".</p>
<p>3. An- bzw. Abwesenheit (am Stichtag)</p> <p>Wer ist: anwesend? = + abwesend? = —</p>	<p>Für Anwesende ist ein Pluszeichen (+), für Abwesende ein Minuszeichen (—) einzutragen. Für jedes Haushaltsmitglied muß eine dieser beiden Eintragungen gemacht werden. Abwesend ist z.B. wer sich im Krankenhaus, auswärts im Urlaub, auf einer Geschäfts-</p>
<p>Nur für Abwesende:</p> <p>3a. Was ist der Grund für die Abwesenheit? (z. B. auf Geschäftsreise, auf Montage, auf Bauarbeit, auf Schiff; sonstige Berufsausübung, Berufssoldat, Wehrdienstpflicht, auf Urlaubs- oder Erholungsreise, Schulbesuch (wie Internat), Studium, Berufsausbildung, Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Heil- und Pflegeanstalt, Erziehungsanstalt)</p>	<p>Für abwesende Haushaltsmitglieder stellen Sie bitte den Grund der Abwesenheit genau fest. Wird Ihnen als Grund der Abwesenheit "Wehrdienst" angegeben, dann erkundigen Sie sich, ob es sich dabei um die Ableistung der Wehrpflicht (Grundwehrdienst bis zu 18 Monaten oder Wehrübung) handelt, oder ob das betreffende Haushaltsmitglied</p>
<p>4. Wer hat noch weiteren Wohnraum? (z. B. ein möbliertes Zimmer, die Wohnung seiner Familie, Unterkunft in Baubaracke, in Wohnwagen, Anstaltsunterkunft) (ankreuzen)</p>	<p>(4) Es soll für alle Haushaltsmitglieder festgestellt werden, ob sie anderswo noch weiteren Wohnraum haben, (innerhalb oder außerhalb der Wohngemeinde) z.B. am Arbeitsort, am Studien- oder Schulort. Als weiterer Wohnraum am Arbeitsort gilt auch eine Schlafstelle, z.B. bei Verwandten. Da nun Haushaltsmitglieder, die zwei Wohnsitze haben, an beiden eine Erfassungschance haben, kann diese Frage auch für anwesende Personen zutreffen. Diese Frage ist dann ebenfalls zu bejahen. Als</p>
<p>Falls „noch weiteren Wohnraum“</p> <p>4a. Wer geht von seinem anderen Wohnraum aus zur Arbeit oder Berufsausbildung? (ankreuzen)</p>	<p>als weitere Wohnraum am Arbeitsort gilt auch eine Schlafstelle, z.B. bei Verwandten. Da nun Haushaltsmitglieder, die zwei Wohnsitze haben, an beiden eine Erfassungschance haben, kann diese Frage auch für anwesende Personen zutreffen. Diese Frage ist dann ebenfalls zu bejahen. Als</p>
<p>5. Wer ist</p> <p>ledig = led. verheiratet = verh. u. Heiratsjhr. verwitwet = verw. geschieden = gesch. ?</p> <p>(Familienstand und bei Verheirateten noch zusätzlich das Heiratsjahr der bestehenden Ehe eintragen)</p>	<p>Tragen Sie hier die entsprechenden Abkürzungen ein. Vergessen Sie bitte auf keinen Fall, bei <u>Verheirateten</u> noch das Jahr der Heirat einzutragen. Es interessiert das Heiratsjahr der <u>bestehenden Ehe</u>. Personen, deren Ehegatte für tot erklärt</p>
<p>6. Staatsangehörigkeit</p> <p>Welche Staatsangehörigkeit haben die einzelnen Haushaltsmitglieder? (bei „deutsch“ D eintragen)</p>	<p>Fragen Sie hier bitte <u>alle</u> Haushaltsmitglieder nach deren Staatsangehörigkeit. Für "deutsch" tragen Sie ein großes D ein. Bei Staatenlosen tragen Sie "Staatenlos" ein. Hat jemand neben ei-</p>

ZUR PERSON

Für Haushaltsmitglieder, die ausgeschieden sind, geben Sie bei dieser Frage neben dem Zeichen für Abgang (-) noch den Grund an, z.B. "- Tod". Eine Streichung der Namen im Kopf des Erhebungsbogens ist nicht notwendig.

reise, auf Besuch bei Verwandten oder Bekannten befindet. Auch Haushaltsmitglieder, die zwar noch bei ihrer Familie wohnen, jedoch nicht täglich sondern nur zum Wochenende nach Hause kommen und in einer anderen Gemeinde arbeiten, oder dort studieren, sind abwesend. Für Abwesende ist in Frage 4 und 4a festzustellen, ob sie anderswo noch weiteren Wohnraum haben und von dort zur Arbeit bzw. zum Studium gehen.

Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist. Im ersteren Falle würden Sie "Wehrpflicht" einzutragen haben und im anderen "Berufssoldat" bzw. "Soldat auf Zeit". Neben den in der Frage angegebenen Gründen können als mögliche Gründe für eine Abwesenheit auch noch "Untersuchungshaft" und "Strafverbüßung" in Frage kommen. Wird Ihnen einer dieser Gründe angegeben, dann tragen Sie diesen bitte ein.

weiterer Wohnraum zählen auch Unterkünfte von Bauarbeitern (Baubaracken, Wohnwagen) und sog. Firmenunterkünfte. Bei Personen, die anderswo weiteren Wohnraum haben, ist die Art der Unterkunft anzugeben wie z.B. möbl. Zimmer, Baubaracke, Wohnwagen etc. Mit "weiterem Wohnraum" sind hier nicht Fälle gemeint, in denen z.B. Eisenbahner während des Dienstes außerhalb ihres Wohnortes in Eisenbahnunterkünften übernachten.

(4a) Für Haushaltsmitglieder mit weiterem Wohnraum ist festzustellen, ob sie von dort aus zur Arbeit oder zur Berufsausbildung gehen.

worden ist, gelten als verwitwet. Getrennt lebende Personen sind als Verheiratete zu betrachten.

ner deutschen Staatsangehörigkeit noch eine fremde, so ist "D" einzutragen. Hat jemand mehrere fremde Staatsangehörigkeiten, dann lassen Sie den Befragten entscheiden, welche Staatsangehörigkeit eingetragen werden soll. Inhaber eines Nansenpasses gelten als Staatenlose.

7. Besitz eines Bundesvertriebenenausweises

Wer besitzt einen Bundesvertriebenenausweis oder ist in dem Bundesvertriebenenausweis des Vaters oder der Mutter eingetragen?

(A, B oder C eintragen. Ist ein Antrag erst gestellt, so ist das hier nicht anzugeben)

Fragen Sie hier die Art des Ausweises ein, ("A", "B" oder "C"). Ist ein Ausweis erst beantragt, so entfällt eine Eintragung. Bei Kindern ist die Ausweisart anzugeben, die für das Haushaltsmitglied zutrifft, in dessen Ausweis sie mit eingetragen sind. Eheliche Kinder unter 16 Jahren sind

B. KÖRPERBEHINDERUNG,

8. Wer ist körperbehindert?

Zutreffendenfalls die Ursache der Körperbehinderung angeben:

- Angeboren = A
- Kinderlähm. = KL
- Berufsunf. = BK
- Berufsunfall = BU
- Sonst. Unfälle = SU
- Kriegsbesch. = KB
- pol. Verfolg. = PV
- oder

Fragen Sie bitte, ob jemand von den Haushaltsmitgliedern körperbehindert ist. Zutreffendenfalls tragen Sie die für die Ursache der Körperbehinderung vorgesehene Abkürzung ein. Bei Unklarheit ist die Ursache ausführlich einzutragen. Beachten Sie, daß Körperbehinderungen ermittelt werden sollen. Vorübergehende Krankheiten sind keine Körperbehinderungen. Es sind hier auch die nicht amtlich anerkannten

9. Ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch amtlichen Bescheid anerkannt und wieviel beträgt sie?

(Prozente bzw. „berufsunfähig“ oder „erwerbsunfähig“ eintragen)

Eine amtliche Anerkennung kann nur durch einen amtlichen Bescheid erfolgen. Wenn also z.B. der Hausarzt gesagt hat, daß das betr. Haushaltsmitglied "eigentlich nicht mehr voll erwerbsfähig sei", dann liegt damit noch keine amtliche Anerkennung vor. Bei einer amtlichen Anerkennung

C. KRANKEN-

Abschnitt C und folgende (Ausnahme Frage 14) nur für Haushaltsmitglieder, die mindestens 14 Jahre alt sind

10. Wer ist selbst Mitglied einer

- Allgemeinen Ortskrankenkasse = AOK
- Landkrankenkasse = LKK
- Betriebskrankenkasse (außer Post und Bahn) = BK
- Betriebskrankenkasse der Post und Bahn = BPB
- Innungskrankenkasse = IK
- Knappschaftskrankenkasse = KK
- Seekrankenkasse = SK
- Ersatzkrankenkasse = Ersk
- Privatkrankenkasse bzw. -versicherung = PK
- studentischen Krankenkasse = StK
- oder

(10) Tragen Sie hier für Haushaltsmitglieder, die mindestens 14 Jahre alt sind, die Krankenkasse, in der diese selbst versichert sind, mit der entsprechenden Abkürzung ein. Eine Mitversicherung als Familienmitglied, wie sie in der sozialen Krankenversicherung üblich ist, darf hier nicht als eigene Krankenversicherung angegeben werden.

(10a) Hier fragen Sie, ob das Haushaltsmitglied in der von ihm in Frage 10 angegebenen Krankenkasse als Arbeitnehmer pflichtversichert, ob es freiwillig oder als Rentner versichert ist. Angestellte sind, wenn sie unter DM 660,- im Monat verdienen, pflichtversichert. Arbeiter

10a. Wer ist:

- pflichtversichert = Pf.
- freiwillig versichert = Frw.
- als Rentner versichert = Rent.?

ZUR PERSON

im Ausweis des Vaters und uneheliche Kinder im Ausweis der Mutter eingetragen. Fragen Sie bei Kindern unter 16 Jahren, die nicht im Haushalt ihrer Eltern wohnen, ob ihre Eltern einen Bundesvertriebenenausweis besitzen. Es ist die angegebene Ausweisart mit dem Zusatz "Eltern" einzutragen. Achten Sie bitte darauf, daß hier keine Verwechslungen mit den kurz nach dem Kriege ausgegebenen Länderflüchtlingsausweisen vorkommt. Es ist nach dem Bundesvertriebenenausweis gefragt.

auch FRÜHINVALIDITÄT

Körperbehinderungen anzugeben. Berufsunfähigkeit, wie sie z.B. bei Bergleuten vorkommt, die als "Übertage-Arbeiter" weiterbeschäftigt werden, ist als Körperbehinderung anzusehen. Alle Personen, die mit 65 Jahren Invaliden- oder Angestelltenrenten erhalten, werden in der Regel "invalid geschrieben". Diese "Invalidität" ist nicht als Körperbehinderung anzusehen.

wird in der Regel eine Minderung der Erwerbsfähigkeit festgesetzt, die entweder in Prozentzahlen oder z.B. bei der Arbeiterrenten- oder Angestelltenversicherung mit der Einstufung "erwerbsunfähig" oder "berufsunfähig" angegeben wird. Tragen Sie also die Prozentzahl bzw. das Einstufungsmerkmal in die entsprechende Spalte ein. Es ist nur die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit einzutragen, über die ein amtlicher Bescheid bereits vorliegt.

VERSICHERUNG

sind in jedem Fall versicherungspflichtig, auch wenn sie über DM 660,- verdienen. Studenten sind im allgemeinen in einer studentischen Krankenkasse pflichtversichert. Arbeitslose sind in der sozialen Krankenversicherung, also in der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder in einer Ersatzkasse pflichtversichert. Personen, die Mitglieder einer Privatkrankenversicherung sind, sind in der Regel nur freiwillig versichert. Sozialrentner, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind in der Regel auf Grund ihrer Rente krankenversichert. In diesen Fällen tragen Sie "Rent." ein. Wenn nun allerdings ein Rentner noch einer Arbeit nachgeht, z.B. einer Halbtagsbeschäftigung, dann kann er jedoch unter bestimmten Voraussetzungen als Arbeitnehmer pflichtversichert sein. Wenn Sie auf einen solchen Fall stoßen, dann tragen Sie "Pfl." ein und nicht "Rent."

D. ALTERS- UND

<p>11. Wer ist selbst pflichtversichert in der</p> <p>Rentenversich. für Arbeiter (früher Invalidenvers.) = IV</p> <p>Knappschaftlichen Rentenversicherung = KRV</p> <p>Angestelltenversicherung (ohne Handwerkervers.) = AV</p> <p>Altersversorgung für das Deutsche Handwerk = ADH</p> <p>Altershilfe für Landwirte = AHL?</p> <p>(Versicherung eintragen)</p>	<p>(11) Pflichtversichert in der sozialen Rentenversicherung sind alle Arbeiter, ohne Rücksicht auf ihren Verdienst. Angestellte sind ebenfalls pflichtversichert soweit sie nicht mehr als DM 1 250.- im Monat verdienen. Für von der Versicherungspflicht befreite Personen ist hier keine Eintragung zu machen. Arbeiter und Angestellte in sog. knappschaftlichen Betrieben (Bergwerken) sind in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert, auch wenn sie <u>nicht untertage arbeiten</u>. Arbeitslose <u>müssen dem Zweig der sozialen Renten-</u></p>
<p>11a. Wer zahlt noch freiwillig Beiträge zur</p> <p>Rentenversicherung der Arbeiter = IV</p> <p>Knappschaftlichen Rentenversicherung = KRV</p> <p>Rentenversicherung der Angestellten = AV?</p>	

E. ERWERBSTÄTIGKEIT UND

<p>12. Wer ist erwerbstätig?</p> <p>(auch mithelfende Familienangehörige)</p> <p>Zu berücksichtigen ist dabei jegliche Berufs- oder Erwerbstätigkeit, auch wenn sie ohne Gegenleistung in Geld ausgeübt wird. Ehrenamtliche Tätigkeiten sind nicht anzugeben.</p> <p>ankreuzen (→ Fragen 20-26 b, auch 13, 14, 15, 17, 18)</p>	<p>Kreuzen Sie hier bitte alle Haushaltsmitglieder an, für die am Stichtag ein Arbeitsverhältnis bestand. Hierzu gehören auch Lehrlinge, Anlernlinge, Volontäre etc. Als erwerbstätig gelten auch die sog. "Mithelfenden Familienangehörigen", die <u>im Betrieb</u> eines Haushalts- bzw. Familienmitgliedes arbeiten, ohne daß sie dafür besonders entlohnt werden</p>
<p>13. Wer bestreitet seinen Lebensunterhalt überwiegend aus Rente, Pension, öffentlicher Unterstützung, eigenem Vermögen u. dgl.?</p> <p>(Art genau angeben, z. B. Invalidenrente, KB-Rente, Unterhaltshilfe, Fürsorgeunterstützung, Altenteil usw.)</p>	<p>Es ist die <u>überwiegende</u> Unterhaltsquelle festzustellen. Als überwiegende Unterhaltsquellen können in Betracht kommen: Arbeitslosengeld oder -hilfe, Bezüge auf Grund des 131er Gesetzes, Lastenausgleichsrente, Altenteil, Unterhaltszah-</p>
<p>14. Wer hat keine eigenen Unterhaltsquellen oder wessen eigene Unterhaltsquellen sind so geringfügig, daß er überwiegend von anderen Haushalts- bzw. Familienmitgliedern wirtschaftlich abhängig ist (auch für Haushaltsmitglieder unter 14 Jahre)?</p> <p>(ankreuzen und lfd. Nr. dieses anderen Haushaltsmitgliedes eintragen)</p>	<p>Diese Frage ist auch für Kinder unter 14 Jahren zu beantworten. <u>Überwiegend</u> wirtschaftlich abhängig sind z.B. Ehefrauen, die ihren Lebensunterhalt nicht überwiegend aus eigenen Mitteln bestreiten (z.B. eigene Erwerbstätigkeit, Rente) und mit vom Einkommen ihres Mannes le-</p>
<p>15. Wer ist</p> <p style="padding-left: 40px;">Student (St), Schüler (Sch)?</p>	<p>Diese Frage ist wieder nur an Haushaltsmitglieder, die <u>mindestens 14 Jahre</u> alt sind, zu stellen. Als Studenten zählen alle die Haushaltsmitglieder, die Universitäten, Technische Hochschulen, sonstige</p>
<p>16. Wer ist arbeitslos?</p> <p>ankreuzen (→ 16a-16c, 17, 18, für letzte Erwerbstätigkeit 34-38c. Für Arbeitslose ohne frühere Erwerbstätigkeit, z. B. Schulentlassene, ist bei Frage 34 der Vermerk „keine“ zu machen)</p>	<p>Als "arbeitslos" gelten nur solche Personen, die normalerweise erwerbstätig sind und z.Z. nur vorübergehend aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind sowie Schulentlassene, die sich um eine Lehrstelle bemühen. Personen, die normaler-</p>

INVALIDITÄTSPFLEGE

versicherung zugeordnet werden, dem sie vor Beginn ihrer Arbeitslosigkeit angehörten. (11a) Als freiwillig Versicherte gelten Personen, die im Jahre 1959 einen oder mehrere Monatsbeiträge gezahlt haben ohne der Versicherungspflicht zu unterliegen (z.B. Beamte, die vor ihrer Ernennung pflichtversichert waren und zur Erfüllung der Wartezeit noch freiwillig Beiträge zahlen). Personen, die nicht pflichtversichert sind und die Wartezeit erfüllt haben (unter Berücksichtigung der Ersatzzeiten-180 Monate), gelten hier nicht als freiwillig versichert. Eine freiwillige Versicherung in der Knappschaftlichen Rentenversicherung ist sehr selten. Prüfen Sie bei dieser Angabe genau, ob hier eine Verwechslung mit einem anderen Zweig der Sozialversicherung vorliegt.

SONSTIGE UNTERHALTSQUELLEN

und ohne daß dafür ein förmliches Arbeitsverhältnis bestehen muß (siehe Frage 21). Besonders in der Landwirtschaft wird es oft vorkommen, daß die Bauersfrau neben ihrem Haushalt auch noch im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitet. In diesem Fall ist sie also als Mithelfende Familienangehörige erwerbstätig, und anzukreuzen. Alle Personen, die am Stichtag wegen Krankheit an der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit verhindert waren oder "Urlaub machten" gelten ebenfalls als erwerbstätig.

lungen an die geschiedene Frau. (Bei Bezug mehrerer Renten überwiegende unterstreichen.) Bei "Pension" prüfen, ob Beamtenpension oder eine Pensionszahlung im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung. Für Ehefrauen von Rentnern ist nur eine eigene Rente einzutragen. Der Monatswechsel eines Studenten gilt nicht als eigenes Einkommen. (Wirtschaftliche Abhängigkeit siehe Frage 14).

ben. Kinder sind im allgemeinen überwiegend wirtschaftlich abhängig, und zwar auch dann, wenn sie z.B. eine Lehrlingsvergütung erhalten. Sie können in der Regel davon allein nicht leben. Bei Haushaltsmitgliedern, die von einer nicht zum Haushalt gehörender Person überwiegend wirtschaftlich abhängig sind, ist an Stelle der lfd. Nr. das Verwandtschaftsverhältnis einzutragen.

wissenschaftliche Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, Akademien und Institute, Ingenieurschulen sowie Musik- und Kunsthochschulen besuchen. Als Studenten sind auch alle Besucher von hochschulähnlichen Institutionen anzusehen. Zu den Schülern zählen auch Fachschüler und Berufsfachschüler, jedoch nicht die Berufsschüler, die nur wöchentlich ein- oder zweimal die Berufsschule besuchen.

weise keinem Erwerb nachgehen, z.B. Ehefrauen und Rentner ohne eigenen Beruf sind nicht als Arbeitslose, sondern als wirtschaftlich Abhängige in Frage 14 bzw. Rentner in Frage 13 einzutragen, auch wenn sie früher einen Beruf ausgeübt haben. Eintragungen in Frage 12 und dieser Frage schließen sich gegenseitig aus, jedoch nicht in den Fragen 13, 14 und 15.

<p>Wer von den arbeitslosen Haushaltsmitgliedern 16a. ... erhält Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld) bzw. Arbeitslosenhilfe (kurz „Stempelgeld“)? (ankreuzen)</p>	<p>Mit dieser Frage an die arbeitslosen Haushaltsmitglieder soll festgestellt</p>
<p>16b. ... hat etwas unternommen, um in Arbeit zu kommen? (ankreuzen)</p>	<p>Hier soll ein Anhaltspunkt für die <u>eigene</u> Initiative bei der Arbeitssuche gewonnen werden. Hat z.B. das betreffende Haushaltsmitglied ein Stellengesuch in eine Zeitung eingerückt oder sich</p>
<p>16c. ... hat sich beim Arbeitsamt als Arbeitssuchender eintragen lassen? (ankreuzen)</p>	<p>Da nicht jedes Haushaltsmitglied, das sich als arbeitslos bezeichnet, auch beim Arbeitsamt als Arbeitssuchender eingetragen sein muß, diese Angabe aber für die Auswertung benötigt wird, muß</p>
<p>17. Wer war in der Berichtswoche noch nebenher erwerbstätig oder hat noch nebenbei im Betrieb eines Haushalts- bzw. Familienmitglieds mitgeholfen? ankreuzen (→ 20-26 b bzw. 27-33)</p>	<p>Oft werden Erwerbstätigk. nebenher nur an bestimmten Wochentagen, z.B. am Wochenende, ausgeübt (Aushilfe als Kellner, Getränkeverkäufer usw.). Ehrenamtl. Tätigkeiten, wie Schöffe, Vormund, Stadtverordneter usw., sollen hier nicht er-</p>
<p>18. Wird die in Frage 12 bzw. 17 angegebene Erwerbstätigkeit bei einem oder bei mehreren Arbeitgebern ausgeübt? Falls bei mehreren: Bei wievielen? (Selbständige rechnen für sich selbst als ein Arbeitgeber) (Zahl der Arbeitgeber in die entsprechende Spalte eintragen)</p>	<p>Hier ist festzustellen, bei wievielen Arbeitgebern die in Fr. 12 bzw. 17 angegebenen Tätigkeiten, auch wenn es sich um gleichartige handelt, ausgeübt werden. Ist z.B. bei einer Zeitungsträgerin, die für 2 Verlage die Tageszeitungen austrägt, die Fr. 12 angekreuzt, so wäre hier in die entspr. Spalte eine</p>
<p>Wer von den Haushaltsmitgliedern, die nicht erwerbstätig sind, z.B. Rentner, Pensionäre, Ehegatten, (gilt nur für Haushaltsmitglieder, für die Frage 12 bzw. 16 und/oder 17 nicht angekreuzt ist)</p> <p>19a. ... ist im Berichtsvierteljahr noch erwerbstätig gewesen? ankreuzen (→ 19b-c und 34-38 c)</p>	<p>Für alle Haushaltsmitglieder, die weder erwerbstätig noch arbeitslos sind, für die also nur Eintragungen in den Fragen 13, 14 oder 15 gemacht worden sind, sind die Fragen 19a und auch die Fragen 19b-c zu stellen. Mit der Frage 19a soll festgestellt werden, ob Haushaltsmit-</p>
<p>19b. ... hat sich beim Arbeitsamt als Arbeitssuchender eintragen lassen? (ankreuzen)</p>	<p>Da die Möglichkeit besteht, daß sich Haushaltsmitglieder, die beim Arbeitsamt als arbeitssuchend eingetragen sind, aber ihren Lebensunterhalt z.B. überwiegend von Rente bestreiten, sich nicht als arbeitslos bezeichnen, müssen alle</p>
<p>19c. ... hat im Berichtsvierteljahr etwas unternommen, um in Arbeit zu kommen? (ankreuzen)</p>	<p>Mit dieser Frage wollen wir einen Anhaltspunkt dafür bekommen, was ein Haushaltsmitglied, das eine Arbeit sucht, selbst dafür schon unternommen hat. Hat z.B. das betreffende Haushaltsmitglied ein Stellengesuch in eine Zeitung ein-</p>

SONSTIGE UNTERHALTSQUELLEN

werden, welche von ihnen Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe (volkstümlich ausgedrückt "Stempelgeld") erhalten.

auf Grund von Stellenausschreibungen beworben, so ist die betreffende Spalte anzukreuzen. Auch Vermittlungsversuche durch dritte Personen sind im Sinne dieser Frage als Bemühungen um Arbeit anzusehen. Arbeitsuche mit Hilfe des Arbeitsamtes allein ist in diesem Fall nicht anzukreuzen, sie wird in Frage 16c ermittelt.

dieser Sachverhalt hier festgestellt werden. Das könnte z.B. der Fall sein, wenn ein Angestellter seine Tätigkeit aufgegeben hat und beabsichtigt, eine neue Tätigkeit erst in einem halben Jahr aufzunehmen und sich deshalb beim Arbeitsamt noch nicht als arbeitssuchend hat eintragen lassen, oder wenn jemand ohne Einschaltung des Arbeitsamtes Arbeit sucht.

faßt werden. In Frage 12 bereits angegebene Tätigk. dürfen hier nicht nochmals angegeben werden. Für Arbeitslose ist auch dann, wenn sie Arbeitslosengeld oder -hilfe bekommen, im bestimmten Rahmen erlaubt, sich nebenher etwas zu verdienen. Für Personen, für die in Fr. 12 und 17 ein Kreuz eingetragen ist (= 2 Tätigk. werden ausgeübt), müssen im Teil F auch zwei Erwerbstätigk. eingetragen sein.

"2" einzutragen. Hat jemand in der Berichtswoche bei 3 Bauern in der Ernte geholfen, so wäre eine "3" einzutragen. Selbständige sind ihre eigenen Arbeitgeber und gelten stets als ein Arbeitgeber. (In keinem Fall die Zahl ihrer Kunden angeben.) Bei ihnen ist immer eine "1" in die entsprechende Spalte einzutragen, sofern sie nicht daneben noch als Abhängige oder Mithelfende tätig sind. Sind die Fr. 12 und 17 angekreuzt, so liegen zwei Erwerbstätigkeiten vor und als Summe muß sich hier eine "2" ergeben.

glieder, die überwiegend von Renten leben bzw. überwiegend wirtschaftlich von einem anderen Haushalts- bzw. Familienmitglied abhängig sind und auch keinerlei Erwerbstätigkeit ausüben, im Berichtsvierteljahr eine Erwerbstätigkeit aufgegeben haben. Zutreffendenfalls kreuzen Sie die entsprechende Spalte an. Vergessen Sie aber nicht, für diese aufgegebene Erwerbstätigkeit genaue Angaben in den Fragen 34 bis 38c (letzte frühere Erwerbstätigkeit) zu machen.

diese Personen hier nochmals gefragt werden, ob sie sich beim Arbeitsamt als arbeitssuchend haben eintragen lassen; denn eine Eintragung beim Arbeitsamt als Arbeitssuchender ist nicht gleichbedeutend mit dem Empfang von Arbeitslosenunterstützung.

gerückt oder sich auf Grund von Stellenausschreibungen beworben, so ist in die betreffende Spalte ein Kreuz einzutragen. Auch Vermittlungsversuche durch dritte Personen sind im Sinne dieser Frage als Bemühungen um Arbeit anzusehen. Die Eintragung beim Arbeitsamt als Arbeitssuchender allein ist in dieser Frage nicht anzukreuzen.

<p>20. Welchem Geschäftszweig (Branche) gehört die Firma (Dienststelle) an, in der die jetzige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird? <small>(Der Geschäftszweig der Firma oder des Arbeitgebers ist genau zu bezeichnen, z. B. nicht Maschinenfabrik, sondern Nähmaschinenfabrik; nicht Metallindustrie, sondern Bau von Dreh- oder Bohrbänken; nicht Handel, sondern Einzelhandel mit Rundfunkgeräten, Tabakwaren, Sportartikeln usw.)</small></p>	<p>Der Geschäftszweig der Firma, in der die einzelnen Haushaltsmitglieder arbeiten, ist genau anzugeben, z. B. "Steinkohlenbergwerk", "Braunkohlenbergwerk", "Kalibergwerk" - aber nicht nur "Bergwerk"; oder "Nähmaschinenfabrik", "Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen", "Lokomotivfabrik" - nicht nur "Maschinenfabrik";</p>
<p>20a. Wie lautet die Anschrift der Arbeitsstätte, in der die Tätigkeit ausgeübt wird?</p>	<p>Hier ist der Name und die Anschrift der Firma, in der das betreffende Haushaltsmitglied tätig ist, genau einzutragen, z. B. Kurt Müller - Kohlenhandlung, Wiesbaden, Kleine Gasse 33. Bei kleineren Be-</p>
<p>21. Wird die Tätigkeit ausgeübt als:</p> <p>Selbständiger, Pächter, Miteigentümer = S</p> <p>Mithelfender Familienangehöriger = MF</p> <p>Beamter = B</p> <p>Angestellter = Ang</p> <p>Arbeiter = Arb</p> <p>Lehrling bzw. Anlernling, Praktikant, Volontär = L</p> <p>Heimarbeiter bzw. Hausgewerbetreibender = He</p> <p>Zwischenmeister = Z?</p>	<p><u>Selbständige</u> sind z. B. tätige Eigentümer, Miteigentümer, Pächter, Unternehmer, selbst. Handwerker, selbst. Handelsvertreter usw.. Personen, die arbeitsrechtlich in einem <u>abhängigen Arbeitsverhältnis</u> stehen, sind nicht als "selbständig" zu bezeichnen. Bei Tätigkeit im Werksvertragsverhältnis gilt die betr. Person als "Selbständiger". Ob ein Vertreter als Selbständiger anzusehen ist, hängt von seinem arbeitsrechtlichen Verhältnis ab. <u>Mithelfende Familienangehörige</u> sind diejenigen Personen, die im <u>Betrieb</u> eines Haushaltsmitgliedes mithelfen. Zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber müssen also verwandtschaftliche Beziehungen</p>
<p>22. Welcher Beruf wird bei dieser Tätigkeit ausgeübt?</p> <p>Art der ausgeübten Tätigkeit genau eintragen, z. B.</p> <p>Möbelhändler statt Kaufmann</p> <p>Buchhalter " Angestellter</p> <p>Stahlgießer " Metallarbeiter</p> <p>Bauhilfsarbeiter " Arbeiter</p> <p>Melker " Landarbeiter</p>	<p>Hier ist der z. Z. ausgeübte Beruf einzutragen. Begnügen Sie sich bitte <u>nicht</u> mit allgemeinen Angaben, wie z. B. Kaufmann, Metallarbeiter oder Arbeiter, <u>sondern</u> tragen Sie ein: Zigarrenhändler, Möbelhändler; Stahlgießer, Horizontalbohrer, Bau-schlosser; Lagerarbeiter, Bauhilfsarbei-</p>
<p>23. Hat das Arbeitsverhältnis erst in den letzten 12 Monaten begonnen? Nein / Ja; wenn „Ja“, genaues Datum eintragen</p>	<p>Wenn das Arbeitsverhältnis beim jetzigen Arbeitgeber erst in den letzten 12 Monaten begonnen hat, so tragen Sie hier das genaue Datum des Beginns ein. Für Maurer z. B., die nach einer durch Frost beding-</p>
<p>Wenn diese Tätigkeit erst im <u>Berichtsvierteljahr</u> oder später (bis zum <u>Ende der Berichtswoche</u>) begonnen wurde:</p> <p>23a. Wurde vorher eine andere Tätigkeit im <u>Berichtsvierteljahr</u> ausgeübt? Nein / Ja; wenn „Ja“, Fragen 34 bis 38 c beantworten</p>	<p>Aus der Eintragung in Frage 23 ersehen Sie, ob die jetzige Erwerbstätigkeit erst im Berichtsvierteljahr begonnen worden ist. Ist das der Fall, so tragen Sie "ja" ein und erkundigen Sie sich, ob das be-</p>

TATIGKEITEN

a) Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit

oder "Volksschule, Schillerstraße" - nicht "Schulverwaltung". Bei Unklarheit erläutern Sie uns ggf. im Raum für Bemerkungen genau, womit sich der Betrieb befaßt.

trieben ist der Firmenname oft identisch mit dem Namen des Inhabers des Betriebes. Verwenden Sie bitte keine nur örtlich bekannten Kurzformen der Firmenbezeichnung. Für Bauarbeiter ist die Anschrift der augenblicklichen Baustelle und nicht der Sitz der Baufirma anzugeben.

gen bestehen. Es gibt auch Fälle, in denen "Mithilfe" angegeben wird, der Betriebsinhaber zwar auch ein Familienmitglied ist, aber nicht im gleichen Haushalt lebt. Beamte sind: Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Körperschaften des Öffentl. Rechts einschl. der Beamtenanwärter und der Beamten im Vorbereitungsdienst, Geistliche und Beamte der Evang. Kirche in Deutschland und der Römisch-katholischen Kirche (Geistliche und Sprecher anderer Religionsbekenntnisse sind dagegen stets als Angestellte einzutragen). Angestellte sind: kauf. als auch techn. Angestellte leitende Angestellte, (z.B. Direktoren). Hausgehilfinnen bezeichnen sich vielfach als Hausangestellte, sie sind als Angestellte nur dann einzutragen, wenn sie in der Angestelltenvers. pflichtvers. sind. Andernfalls zählen sie zu den Arbeitern. Gemeindegewerkschaften zählen in der Regel zu den Angestellten. Arbeiter sind alle Facharbeiter (in einem anerkannten (Fortsetzung s. Frage 35)

ter, Transportarbeiter. Wenn Sie es nicht schon an anderer Stelle festgestellt haben, so kann bei der Feststellung des Berufes das Problem der sog. Doppelberufe z.B. Landwirt und Gastwirt, auftreten. Die Ausübung eines solchen Doppelberufes ist nicht als eine, sondern als zwei Erwerbstätigkeiten anzusehen. Für Personen mit einem solchen Doppelberuf sind also die Fragen über die erste und zweite Erwerbstätigkeit zu beantworten.

ten Arbeitslosigkeit wieder bei ihrer "alten" Firma die Arbeit aufgenommen haben, ist hier natürlich das Datum der letzten Arbeitsaufnahme einzutragen, also der Tag, an dem der Maurer nach Beendigung der Frostperiode wieder begonnen hat zu arbeiten.

treffende Haushaltsmitglied vorher - aber noch im Berichtsvierteljahr - eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Bejahendenfalls sind für diese frühere Erwerbstätigkeit die entsprechenden Angaben in den Fragen 34 bis 38c (letzte frühere Erwerbstätigkeit) zu machen.

<p>24. Wieviel Stunden wurden in der Berichtswoche in dieser und für diese Erwerbstätigkeit gearbeitet (ohne hauswirtschaftliche Arbeit im Haushalt der eigenen Familie)? (tatsächlich geleistete Arbeitsstunden eintragen, ggf. einschl. Überstunden)</p>	<p>Die in der Berichtswoche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden - auch ohne <u>Bezahlung</u> - sind hier zu ermitteln. Bei <u>Mithelf.</u> Familienangehörigen - vorwiegend in der Landwirtschaft - sind nur die für den Betrieb geleisteten Arbeitsstunden - also</p>
<p>Wenn weniger als 45 Stunden gearbeitet wurde:</p> <p>25. Was sind die Gründe hierfür? Auf Grund betrieblicher bzw. tariflicher Arbeitszeitregelung (Zeitreg.) Schlechtwetterlage (jahreszeitlich bedingt) (Wetter) Arbeitsstreitigkeiten (Streit) Kurzarbeit (Kurzarb.) Teilbeschäftigung infolge Eigenart der Tätigkeit (Teilb. spez.) Arbeitsschutzbestimmungen (Schutzb.) Arbeitsaufnahme (Aufn.) Arbeitsbeendigung (Beend.) Teilbeschäftigung aus eigenem Entschluß (Teilb. pers.) Krankheit (Krankh.) Urlaub, Dienstbefreiung (Url./Befr.) Welche sonstigen Gründe?</p>	<p>Wenn Arbeitszeit bei der 1. Erwerbstätigk. in der Berichtsw. weniger als 45 Std. bitte Grund dafür feststellen und entspr. Abkürzung eintragen. Werden mehrere Gründe angegeben, bitte alle eintragen. Unter <u>betriebliche</u> bzw. <u>tarifliche</u> Arbeitszeitregelung fallen z.B. die gleitende Arbeitswoche, wenn deshalb in der Berichtsw. weniger als 45 Std. gearbeitet wird; wenn jeder 2. Sonnabend frei ist und dieser in 14-tägigem Rhythmus eingearbeitet wird; sofern der freie Sonnabend in die Berichtsw. fällt. <u>Schlechtwetterlage</u> als Grund wird hauptsächlich in der Bauindustrie und Landw. vorkommen. In der Bau-</p>
<p>26. An wieviel Tagen in der Woche wird normalerweise gearbeitet? Tage eintragen, z. B. „6“, „5“, „6 und 5 im Wechsel“</p>	<p>Zahl der Tage eintragen, an denen normalerweise je Woche gearbeitet wird. Wenn z.B. an allen Werktagen gearbeitet wird, so wäre "6", ist jeder 2. Sonnabend dienst-</p>
<p>26a. Wird in Schicht gearbeitet? Ja / Nein</p>	<p>In verschiedenen Betrieben wird oft in zwei oder drei Schichten gearbeitet, z.B. eine Frühschicht (von 6-14 Uhr), eine Spätschicht (von 14-22 Uhr) und eine Nacht-</p>
<p>26b. An wieviel der Arbeitstage im Berichtsvierteljahr ist die Arbeit ausgefallen oder wurde nicht ausgeübt wegen: Urlaub Krankheit sonstigen Gründen (ausgenommen Sonn- u. gesetzliche Feiertage)? (Tageszahlen jeweils in die entsprechende Spalte eintragen)</p>	<p>Wie Sie aus der Frage ersehen, wird hier der Arbeitsausfall im Berichtsvierteljahr festgestellt, und zwar gegliedert nach den Gründen: "Urlaub", "Krankheit" und "Sonstige Gründe". Hier sind nur die Tage in die entsprechende Spalte einzutragen, an denen das Haushaltsmitglied wegen der angeführten Gründe nicht arbeiten konnte.</p>

b) Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit

Wurde außerdem in der **Berichtswoche** Nein / Ja;

<p>27. Welchem Geschäftszweig (Branche) gehört die Firma an, in der die zweite Erwerbstätigkeit ausgeübt wird? (Der Geschäftszweig der Firma oder des Arbeitgebers ist genau zu bezeichnen, z. B. nicht Maschinenfabrik, sondern Nähmaschinenfabrik, nicht Metallindustrie, sondern Bau von Dreh- oder Bohrbänken; nicht Handel, sondern Einzelhandel mit Rundfunkgeräten, Tabakwaren, Sportartikeln usw.)</p>	<p>Unabhängig davon, ob Ihnen für des Erhebungsbogens angegeben tätigkeiten ausübt, fragen Sie, serdem noch in irgendeiner Wei-</p> <p>Erläuterungen siehe Frage 20</p>
--	---

TATIGKEITEN

noch: a) Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit

ohne die Zeit für hauswirtschaftliche Arbeiten - anzugeben. Was zur landwirtsch. und was zur hauswirtschaftlichen Tätigkeit zu rechnen ist, geht aus den Erläuterungen zu Frage 39a hervor. Der Hin- und Rückweg zur bzw. von der Arbeitsstelle (Betrieb) zählen nicht als Arbeitszeit. Einzelne Urlaubs- oder Krankheitstage sind von der wöchentlichen Normalarbeitszeit (Fortsetzung siehe Fr. 31)

Industrie wird z.B. während Frostperioden verkürzt gearbeitet. Arbeitsstreitigkeiten ist einzutragen bei Streiks und Aussperrungen. Bei Kurzarbeit wird z.B. durch Einlegen von Feierschichten weniger als die tariflich vereinbarte Arbeitszeit gearbeitet. Teilbeschäftigung infolge Eigenart der Tätigkeit liegt vor, wenn z.B. Putzfrauen, die Büros reinigen, weniger als 45 Std. in der Woche arbeiten. Arbeitsschutzbestimmungen wird in der Hauptsache bei Jugendlichen einzutragen sein, da in bestimmten Altersgruppen und Tätigk. eine jeweils festgesetzte Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden darf. Arbeitsaufnahme ist einzutragen, wenn erst in der Berichtsw., z.B. am Mittwoch, die Arbeit aufgenommen wurde. Bei Arbeitsbeendigung liegt der umgekehrte Fall vor. Teilbeschäftigung aus eigenem Entschluß ist dann einzutragen, wenn die Tätigk. auch eine Ganztagsarbeit sein könnte, aber aus freien Stücken nur wenige Std. gearbeitet wird (z.B. in städt. Verkehrsbetrieben, wenn Schaffnerinnen nur halbtags tätig sind). frei, so wäre "6 und 5 im Wechsel" einzutragen. Bei Personen, wie z.B. Rentnern, die nur noch nebenher erwerbstätig sind, kann es sein, daß sie normalerweise nur einen oder zwei Tage in der Woche arbeiten. Dann tragen Sie "1" oder "2" ein.

schicht (von 22-6 Uhr). Trifft diese Arbeitsweise bei einem Haushaltsmitglied zu, so tragen Sie in die entsprechende Spalte "ja" ein.

Gesetzliche Feiertage, Sonntage, freie Sonnabende und andere ordnungsgemäß freie Tage, an denen sowieso nicht gearbeitet wird, sind hier nicht anzuführen. Bei Personen, die z.B. regelmäßig nur 3 Tage in der Woche arbeiten (wie Aushilfskräfte, Putzfrauen usw.) und von diesen 3 Tagen z.B. einmal zwei Tage krank waren, ist in diesem Fall in der Spalte "Krankheit" eine "2" einzutragen, wenn das Haushaltsmitglied in den übrigen Wochen des Berichtsvierteljahres immer die drei Tage gearbeitet hat.

irgend etwas zum Erwerb gearbeitet?
Wenn „Ja“, Fragen 27-32 b beantworten.

b) Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit

ein Haushaltsmitglied im Teil E worden ist, daß es zwei Erwerbs- ob es in der Berichtswoche aus- se erwerbstätig war.

<p>28. Wird die Tätigkeit ausgeübt als Selbständiger, Zwischenmeister, Pächter, Miteigentümer = S Mithelfender Familien- angehöriger = MF Abhängiger (z. B. Angestellter, Arbeiter, Heimarbeiter) = Abh?</p>	<p>Hier gelten die Erläuterungen zu der Frage 21 analog. Allerdings werden hier die Abhängigen nicht einzeln aufgeführt, wie Arbeiter und Angestellte. Hat z.B. ein Maler- (Weißbinder-)geselle auf eigene Rechnung in der Berichtswoche neben-</p>
<p>29. Welcher Beruf wird bei dieser Tätigkeit ausgeübt? (Art der ausgeübten Tätigkeit genau eintragen)</p>	<p>Erläuterungen siehe Frage 22</p>
<p>30. Hat das Arbeitsverhältnis erst in den letzten 12 Monaten begonnen? Nein / Ja; wenn „Ja“, genaues Datum eintragen</p>	<p>Erläuterungen siehe Frage 23</p>
<p>Wenn diese Tätigkeit erst im Berichtsvierteljahr oder später (bis zum Ende der Berichtswoche) begonnen wurde: 30a. Wurde vorher eine andere zweite Tätigkeit im Berichtsvierteljahr ausgeübt? Nein / Ja; wenn „Ja“, Fragen 34 bis 38c beantworten</p>	<p>Erläuterungen siehe Frage 23a</p>
<p>31. Wieviel Stunden wurden in der Berichtswoche in dieser und für diese Erwerbstätigkeit gearbeitet (ohne hauswirtschaftliche Arbeit im Haushalt der eigenen Familie)? (tatsächlich geleistete Arbeitsstunden eintragen)</p>	<p>(Fortsetzung von Frage 24) abzusetzen. Bei von Woche zu Woche wechselnden Arbeitszeiten (z.B. in Betrieben mit gleitender Arbeitswoche oder solche, die jeden zweiten Sonnabend frei haben) ist hier die in der Berichtswoche geleistete</p>
<p>32. An wieviel Tagen in der Woche wird normalerweise gearbeitet? (Tage eintragen, z. B. „6“, „5“, „6 und 5 im Wechsel“)</p>	<p>Erläuterungen siehe Frage 26</p>
<p>32a. Wird in Schicht gearbeitet? Ja / Nein</p>	<p>Erläuterungen siehe Frage 26a</p>
<p>32b. An wieviel der Arbeitstage im Berichtsvierteljahr ist die Arbeit ausgefallen oder wurde nicht ausgeübt wegen: Urlaub Krankheit sonstigen Gründen (ausgenommen Sonn- und gesetzliche Feiertage)? (Tageszahlen jeweils in die entsprechende Spalte eintragen)</p>	<p>Erläuterungen siehe Frage 26b</p>
<p>33. Wurde außerdem in der Berichtswoche noch irgend etwas zum Erwerb gearbeitet? Nein / Ja; wenn „Ja“, Stunden eintragen</p>	<p>Nachdem Sie für die betreffenden Haushaltsmitgl. die Fragen 20 - 32b für die "Erste" und "Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit" beantwortet haben, fragen Sie</p>

TÄTIGKEITEN

noch: b) Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit

her noch etwas gearbeitet, so hat er diese Tätigkeit als Selbständiger ausgeübt.

Arbeitszeit einzutragen. Arbeitsbereitschaft zählt als Arbeitszeit, z.B. bei Chauffeuren, bei Verkäufern, wenn sie auf Kundschaft warten. Bei Lehrern zählen auch der Zeitaufwand für das Korrigieren der Hefte und die Vorbereitung des Unterrichtes als Arbeitszeit. Bei Ärzten ist die für Sprechstunden und Hausbesuche aufgewendete Zeit einzutragen. Überstunden sind als Arbeitszeit zu rechnen.

bitte, ob sie außerdem noch in irgendeiner Weise erwerbstätig waren, also ob sie evtl. noch eine 3. Erwerbstätigkeit ausübten. Ist das der Fall, so tragen Sie hier "Ja" und die in der Berichtswache geleisteten Arbeitsstunden ein.

Frühere, im Laufe des **Berichtsvierteljahres** ausgeübte, aber beendete **Erwerbstätigkeiten**. (Bei Arbeitslosen letzte Erwerbstätigkeit eintragen!)

noch: F. ERWERBS-

c) Letzte frühere Erwerbstätigkeit

<p>34. Welchem Geschäftszweig (Branche) gehört die Firma an, in der die letzte frühere Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde? (Der Geschäftszweig der Firma oder des Arbeitgebers ist genau zu bezeichnen, z. B. nicht Maschinenfabrik, sondern Nähmaschinenfabrik; nicht Metallindustrie, sondern Bau von Dreh- oder Bohrbänken; nicht Handel, sondern Einzelhandel mit Rundfunkgeräten, Tabakwaren, Sportartikeln usw.)</p>	<p>Erläuterungen siehe Frage 20</p>
<p>35. Wurde die Tätigkeit ausgeübt als: Selbständiger, Pächter, Miteigentümer = S Mithelfender Familienangehöriger = MF Beamter = B Angestellter = Ang Arbeiter = Arb Lehrling bzw. Anlernling, Praktikant, Volontär = L Heimarbeiter bzw. Hausgewerbetreibender = He Zwischenmeister = Z?</p>	<p>(Fortsetzung von Frage 21) Lehr- oder Anlernberuf Ausgebildete und ihnen Gleichgestellte), kurzfristig angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter. <u>Lehrlinge</u> bzw. <u>Anlernlinge</u> sind die Haushaltsmitglieder, die sich in einem Lehr- oder Anlernverhältnis in Berufsausbildung befinden, dgl. Umschüler, Praktikanten, Volontäre u.ä. <u>Heimarbeiter</u> ist, wer in eigener Wohnung</p>
<p>36. Welcher Beruf wurde bei dieser Tätigkeit ausgeübt? (Art der ausgeübten Tätigkeit genau eintragen)</p>	<p>Erläuterungen siehe Frage 22</p>
<p>37. Wann wurde diese Tätigkeit begonnen und beendet? Wenn erst im Berichtsvierteljahr begonnen, genaues Datum eintragen, sonst Jahreszahl.</p>	<p>Liegt der Beginn und/oder die Beendigung der in diesem Teil einzutragenden Erwerbstätigkeit im Berichtsvierteljahr, so ist das genaue Datum - also Tag, Monat, Jahr - in die entsprechende Spalte einzutragen.</p>
<p>38. An wieviel Tagen in der Woche wurde normalerweise gearbeitet? (Tage eintragen, z. B. „6“, „5“, „6 und 5 im Wechsel“)</p>	<p>Erläuterungen siehe Frage 26</p>
<p>38a. Wurde in Schicht gearbeitet? Ja / Nein</p>	<p>Erläuterungen siehe Frage 26a</p>
<p>38b. An wieviel der Arbeitstage im Berichtsvierteljahr ist die Arbeit ausgefallen oder wurde nicht gearbeitet wegen: Urlaub Krankheit sonstigen Gründen (ausgenommen Sonn- und gesetzliche Feiertage)? (Tageszahlen jeweils in die entsprechende Spalte eintragen)</p>	<p>Erläuterungen siehe Frage 26b</p>
<p>38c. War diese Tätigkeit eine Ganztags- = G Halbtags-Arbeit = H oder eine stundenweise Tätigkeit = st?</p>	<p>Mit dieser Frage ist festzustellen, in welchem Ausmaß diese Tätigkeit ausgeübt worden ist. Tragen Sie hier -unter Verwendung der entsprechenden Abkürzungen - al-</p>

TÄTIGKEITEN

c) **Letzte frühere Erwerbstätigkeit** Frühere, im Laufe des Berichtsvierteljahres ausgeübte, aber beendete Erwerbstätigkeiten. (Bei Arbeitslosen letzte Erwerbstätigkeit eintragen!)

oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder mit Familienangehörigen gewerblich arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber überläßt. Hausgewerbetreibende sind Personen, die in eigener Wohnung oder Betriebsstätte mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Waren herstellen, bearbeiten oder verpacken, selbst wesentlich am Stück mitarbeiten, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber überlassen. Ein Zwischenmeister gibt, ohne selbst Arbeitnehmer zu sein, die ihm von Gewerbetreibenden übertragende Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weiter.

Liegt eines dieser Daten außerhalb des Berichtsvierteljahres, genügt die Eintragung der Jahreszahl. In der Spalte "beendet" darf ein außerhalb des Berichtsvierteljahres liegendes Datum (Jahreszahl) nur bei Personen erscheinen, die in Frage 16 angegeben haben, daß sie arbeitslos sind.

so ein, ob das betreffende Haushaltsmitglied eine Ganztags-, Halbtags-Arbeit oder eine stundenweise Tätigkeit ausgeübt hat.

G. HAUSHALT MIT LANDWIRTSCHAFT,

Allgemeine Erläuterungen

Sofern im Teil III die Frage nach der Bewirtschaftung einer Bodenfläche von 0,5 ha usw. bejaht worden ist, ist dieser Abschnitt auszufüllen. Er gilt für über 14 Jahre alte Haushaltsmitglieder. Zu bemerken wäre, daß von den Haushaltsmitgliedern oft vergessen wird, ihre Mithilfe in einem landwirtschaftlichen Betrieb anzugeben, weil sie sich manchmal nicht schlüssig sind, ob auch eine nur gelegentliche Mithilfe in der Landwirtschaft angegeben werden soll. Grundsätzlich ist jede in der Berichtswoche im landwirtschaftlichen Betrieb des Haushaltes geleistete Arbeit anzugeben, auch wenn es sich z.B. nur um einen Tag Erntehilfe gehandelt hat. Weiterhin kann z.B. der Sohn eines Bauern, der tagsüber in der Fabrik arbei-

39. Wenn vom Haushalt aus eine Bodenfläche (Nutzfläche) von 0,5 und mehr ha landwirtschaftlich genutzt unter 0,5 ha), eine Baumschule u. dgl. oder Tierhaltung betrieben oder eine Waldfläche bewirtschaftet wird,

Betriebsart:

Landwirtschaft, Erwerbsgartenbau, Erwerbssweinbau usw.

Erläuterungen zu Frage 39

Hier ist die Art und die Größe der genutzten Fläche anzugeben. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche rechnen Ackerland, Gartenland, Flächen mit Obstanlagen, Baumschulen außerhalb der Forstbetriebe, Wiesen, Viehweiden, Rebland und Korbweidenanlagen. Wenn eine Bodenfläche bewirtschaftet wird, dann fragen Sie zunächst nach der Größe. Lassen Sie sich diese bitte nach Möglichkeit in Hektar oder Ar angeben. Sollte die Angabe nur in einem ortsüblichen Flächenmaß möglich sein, dann vergessen Sie bitte auf keinen Fall, dieses Flä-

39 a. Wer war in der **Berichtswoche** in diesem Betrieb beschäftigt?
(ankreuzen)

Stellen Sie hier bitte fest, welche der Haushaltsmitglieder in dem unter Frage 39 angegebenen Betrieb in der Berichtswoche gearbeitet bzw. mitgeholfen haben. Grundsätzlich ist hier jede in der Berichtswoche geleistete Arbeit in der Landwirtschaft anzugeben, auch wenn es sich z.B. nur um gelegentliche tageweise Hilfe gehandelt hat. Hauswirtschaftliche Arbeiten sind hier nicht anzugeben. Zur landwirtschaftlichen Arbeit rechnet: Feldarbeit, das Besorgen einer Kleintierhaltung, Futtermittelzubereitung, Milchkannenreinigung, Arbeiten im Gemüse- und Obstgarten, Verarbeitung von Erzeugnissen aus landw. Betrieben (Käsen, Buttern) usw. Hauswirt-

Nur für den Interviewer:

Bitte prüfen Sie, ob für die hier angekreuzten Haushaltsmitglieder im Teil F (Fragen 20-26b bzw. 27-33) den Fragen im Teil F beantwortet und kennzeichnen Sie bitte diese Fälle in der Frage 39a durch Einklammerung die für den Betrieb geleisteten Arbeitsstunden (also ohne hauswirtschaftliche Arbeiten) anzugeben sind.

VIEHWIRTSCHAFT u. dgl.

tet, noch abends bei seinem Vater in der Landwirtschaft mithelfen, oder die schulentlassene Tochter, die noch im elterlichen Haushalt lebt, kann in der Landwirtschaft mithelfen. Fragen Sie insbesondere bei den Bauersfrauen ausdrücklich nach ihrer Tätigkeit in der Landwirtschaft. Tätigkeiten im eigenen Haushalt werden hier nicht erfaßt. Um alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten möglichst vollständig zu ermitteln, wird von der Größe der vom Haushalt bewirtschafteten Fläche ausgegangen und dann gefragt, wer von den Haushaltsmitgliedern in der Berichtswoche sich an der Bewirtschaftung beteiligt hat.

wird, zu Erwerbszwecken ein Garten-, Wein- oder Obstbau (anzugeben auch für Flächen ist die Betriebsart und Nutzfläche anzugeben.

..... Nutzfläche ha a
(bitte genau angeben lassen)

chenmaß genau zu bezeichnen, z.B. badischer Morgen, preußischer Morgen, Juchart. Nicht als landwirtschaftlich genutzte Flächen rechnen Waldflächen, Forsten und Holzungen, unkultivierte Moorflächen, Ödland und Unland (auch Steinbrüche, Sandgruben usw.), Gebäude, Hofflächen, Wegeland sowie Gewässer. Wird von einem Haushalt aus sowohl eine landwirtschaftliche Bodenfläche bewirtschaftet als auch ein Garten-, Wein- oder Obstbau betrieben, so sind die einzelnen Nutzflächen getrennt aufzuführen.

Landwirtschaftliche Arbeiten sind alle Verrichtungen im Haushalt für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des Betriebsinhabers und der im Betriebshaushalt lebenden oder beköstigten familienfremden Arbeitskräfte. Haben Sie für die betreffende Person hier ein Kreuz eingetragen, so prüfen Sie bitte, ob für diese Tätigkeit im Teil F ("Erste" oder "Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit") bereits Eintragungen gemacht worden sind. Ist das nicht der Fall, so holen Sie diese Eintragungen nach und klammern Sie das Kreuz in Frage 39a ein. Es wird Wert darauf gelegt festzustellen, wie oft eine Mitarbeit von Haushaltsmitgliedern im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb, wenn sie z.B. nur gelegentlich erfolgt, erst mit Hilfe dieser Frage festgestellt wird. Die bisherigen Erfahrungen haben nämlich gezeigt, daß landwirtschaftliche Nebentätigkeiten leicht vergessen werden.

die entsprechenden Angaben gemacht worden sind. Ist das nicht der Fall, so lassen Sie sich die betreffenden des betreffenden Kreuzes (X). Beachten Sie aber, daß bei der Arbeitszeit (Frage 24 bzw. 31) nur

VI. FALLS DER HAUSHALT NICHT BEFRAGT WERDEN KANN:

Befragung im Haushalt	Grund des Ausfalles	Mietverhältnis Eigentümer = E Hauptmieter = H Untermieter = U	Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen	Beruf des Haushaltsvorstandes
	1	2	3	4

Sollten Sie - trotz mehrerer Besuche - den Haushalt nicht antreffen, so vermerken Sie in diesem Abschnitt in jedem Fall den Grund dafür. Die weiteren Angaben über Mietverhältnis, Haushaltsgröße und Beruf des Haushaltsvorstandes machen Sie nur, wenn Sie diese Angaben ohne Schwierigkeiten ermitteln können. Bei Ärzten, Rechtsanwälten etc. ergibt sich z.B. ein Hinweis auf den Beruf oft aus dem Türschild.

Manchmal können Sie auch einen Hinweis auf die gewünschten Angaben bekommen, wenn Sie sich bei einem Nachbarn danach erkundigen, wann Sie den bisher nicht angetroffenen Haushalt erreichen können. Vermeiden Sie es aber bitte, Nachbarn direkt nach den hier gewünschten Angaben zu fragen.

WAS MUSSEN SIE FÜR DIE WIEDERHOLUNGSBEFRAGUNG WISSEN ?

Es gibt Fragen, die bei den Wiederholungsbefragungen normalerweise nicht anders als bei den vorangegangenen Befragungen beantwortet werden können, die Sie also im einzelnen nicht mehr zu stellen brauchen.

Ferner gibt es Fragen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich etwas geändert hat, und die deshalb bei jeder Erhebung ausdrücklich von neuem zu stellen sind. Derartige Fragen sind schon daran zu erkennen, daß für jede folgende Erhebung eine eigene Zeile für die Beantwortung vorgesehen ist.

Von diesen Fragen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich etwas geändert hat, haben bestimmte Fragen Rückwirkungen auf Antworten zu Fragen, die für die wiederholte Befragung nicht vorgesehen sind. Es kann hier z.B. an den Fall eines schulentlassenen Jungen gedacht werden, der in der Berichtswoche im April als Lehrling erwerbstätig ist und als solcher in der Sozialversicherung pflichtversichert ist, während er bei der Befragung im Oktober und Januar noch in der Krankenkasse als Familienmitglied mitversichert war und außerdem auch noch keine Altersversorgung hatte.

Am zweckmäßigsten beginnen Sie die wiederholte Befragung damit, daß Sie fragen, wieviel Personen jetzt zum Haushalt gehören. Auch wenn die Personenzahl die gleiche ist wie bei der letzten Befragung, müssen Sie prüfen, ob es noch dieselben Personen sind, die bei der letzten Befragung zum Haushalt gehörten, oder ob in der Zwischenzeit eine Person ausgeschieden und dafür eine neue hinzugekommen ist; denn Zu- und Abgänge können sich aufgehoben haben. Den Grund für den Abgang eines Haushaltsmitgliedes tragen Sie bitte in Frage 2 des Erhebungsbogens ein.

Nachdem Sie festgestellt haben, ob sich die Haushaltszusammensetzung seit der letzten Befragung geändert hat, müssen Sie für alle Haushaltsmitglieder, die hinzugekommen sind, alle Fragen des Erhebungsbogens beantworten lassen.

Die Feststellung, ob sich bei den übrigen Haushaltsmitgliedern Tatbestände geändert haben, können Sie beispielsweise so vornehmen: "Hat im letzten Vierteljahr ein Haushaltsmitglied noch einen zweiten Wohnsitz gegründet, geheiratet, einen Flüchtlingsausweis bekommen usw.?"

Sollten Sie bei Fragen, bei denen keine Zeilen für vier Befragungen vorgesehen sind, Veränderungen gegenüber den bisherigen Eintragungen feststellen, so streichen Sie bei dem betreffenden Haushaltsmitglied die alte Eintragung durch und schreiben die jetzt gültige Antwort daneben. Vermerken Sie aber in der Spalte für Bemerkungen in jedem Fall den Grund der Änderung, und zwar auch, wenn diese Änderung auf Grund eines früheren Eintragungsfehlers vorgenommen werden mußte.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf ein für die Auswertung noch besonders wichtiges Problem hinweisen. Die Angaben über die gegenwärtige Tätigkeit können in manchen Fällen, insbesondere, wenn die Auskunftsperson eine andere ist, von den bisher gegebenen Antworten abweichen, und zwar auch dann, wenn sich an der Tätigkeit der betreffenden Haushaltsmitglieder nichts geändert hat. In solchen Fällen ist es ganz besonders wichtig, daß Sie versuchen herauszufinden, ob es sich um eine wirkliche Veränderung handelt, oder ob nur eine andere Bezeichnung für den gleichen Sachverhalt wie bei den letzten Befragungen gewählt worden ist.

Unter der Überschrift "V. Fragen an die Haushaltsmitglieder" finden Sie am rechten Rand die Spalte "Ab 2. Befragung festgestellte Veränderungen (Lfd. Nr. der Person und Datum der Veränderung eintragen)". Haben Sie bei der Wiederholungsbefragung Veränderungen bei der einen oder anderen Frage festgestellt, so tragen Sie hier bitte die lfd. Nr. der Haushaltsmitglieder sowie das Datum, an dem die Veränderung eingetreten ist, ein. Diese Eintragung ist jeweils in der Zeile der Befragung zu machen, bei der Sie diese Änderung festgestellt haben. Ist z.B. ein Haushaltsmitglied am 1.12.1959 in den befragten Haushalt von seinem bisherigen Arbeitsort zugezogen und hat die lfd. Nr. 5 bekommen, so ist bei Frage 2 neben "2. Befr." über die Veränderung folgende Angabe zu machen: "5; 1.12.1959". Diese Eintragungen erleichtern ganz wesentlich die Aufbereitung.